



Reglement

über die Oel- und Gasfeuerungs-
kontrolle

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Kontrollorgane
- Art. 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

B. Periodische Kontrollen

- Art. 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

- Art. 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde
- Art. 6 Messung durch eine Servicefirma
- Art. 7 Sanierung der Anlage

C. Vollzug

- Art. 8 Kompetenzen
- Art. 9 Gebühren
- Art. 10 Vollzug

D. Schlussbestimmungen

- Art. 11 Rechtsschutz
- Art. 12 Strafbestimmungen
- Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 14 Inkrafttreten

Ablaufschema für die Feuerungskontrolle

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

Art. 2 Kontrollorgane

- 1 Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

Art. 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

- 1 Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.
- 2 Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. Periodische Kontrollen

Art. 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

- 1 Die Kontrollstelle der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
(Anmerkung: Frist in der Regel 4-6 Monate)
- 2 Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.
- 3 Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Kontrollstelle der Gemeinde.

-
- 4 Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Aufforderung durch.

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

Art. 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

- 1 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- 2 Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Kontrollstelle der Gemeinde mit.

Art. 6 Messung durch eine Servicefirma

- 1 Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Kontrollstelle der Gemeinde mit.
- 2 Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

Art. 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D. Vollzug

Art. 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

Art. 9 Gebühren

- 1 Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

-
- 2 Die Kontrollstelle der Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von Ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

Art. 10 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- 2 Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. Schlussbestimmungen

Art. 11 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 12 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht in Laufen Berufung eingelegt werden.
- 3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom.18. Mai 1973 über die Kontrolle der Oelfeuerungen wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. März 2002

Gemeindepräsident:

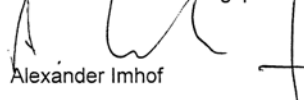

Urs Steiner

Gemeindevorwarter-Stv:

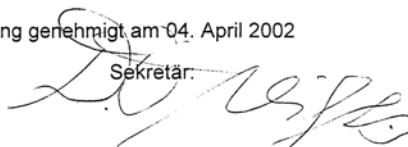

Roger Rottet

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 04. April 2002

Gemeindeversammlungspräsident:


Alexander Imhof

Sekretär:


Daniel Oppliger

Ablaufschema für die Feuerungskontrolle

gemäss Muster-Reglement B

Hinweis: Das nachfolgende Ablaufschema dient nur zur Illustration der Abläufe, ist jedoch nicht Bestandteil des Reglementes.

